

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.

Ennigerloh im Oktober 2017

Vorschriften für den Festumzug – Karnevalssumzug 2018

Liebe Karnevalsfreunde!

Wir von der KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V. möchten Euch als Teilnehmer des Karnevalssumzuges am 10.02.2018 in Ennigerloh recht herzlich begrüßen.

Um diesen Karnevalssumzug durchführen zu können, gilt es einige Auflagen einzuhalten. Nach dem Gespräch mit dem Kreis Warendorf, der Kreispolizeibehörde sowie dem Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh haben wir zusätzliche Auflagen erhalten, die wir leider an die teilnehmenden Gruppen in unveränderter Form weiterleiten müssen, damit wir auch in diesem Jahr wieder einen friedvollen, fröhlichen und schönen Umzug durchführen können.

Dazu gehört insbesondere, dass

kein Alkoholausschank an Kinder und Jugendliche

erfolgt. Die Kreispolizeibehörde und das Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh werden Kontrollen am Karnevalssamstag durchführen.

Auch in diesem Jahr konnten wir wieder einige Musikzüge zu verpflichten. Damit diese auch zur Geltung kommen, sollte die

Musik auf den Wagen, bzw. bei den Fußgruppen mit einer für alle erträglichen Lautstärke gespielt werden.

Der **Karnevalssumzug am 10.02.2018** startet um **14.11 Uhr**.

Das **Einschunkeln** beginnt ab **12.30 Uhr** auf dem **Aufstellungsgelände der Firma Schumacher**

Anfahrt zum Aufstellungsgelände
nur über die
Westkirchener Straße

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.

Allgemeine Auflagen

1. Es dürfen von den Festwagen keine alkoholischen sowie alkoholfreien Getränke an die Zuschauer ausgedient werden. Dadurch soll vermieden werden, dass sich Zuschauer zu dicht an den Wagen oder zwischen Zugfahrzeug und Wagen begeben.

Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde werden bei Missachtung dieser Auflage den auffälligen Festwagen und/oder seine Besatzung von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.

2. Das Werfen von Papier (EDV-Listen, Schnipseln, Bierdeckel usw.), Plastikteilen, Tüten, Bierdosen oder anderen harten Gegenständen, die zu Verletzungen der Zuschauer führen könnten, ist nicht gestattet.
-

3. Es ist (auch wegen der beengten Straßenverhältnisse) zwingend erforderlich, dass definitiv jede(s) teilnehmende Fahrzeug / Fahrzeugkombination auf jeder Fahrzeugseite durch **mindestens drei (Gesamt somit: sechs) zuverlässige, nicht alkoholisierte** Begleiter/Ordner (Mindestalter: 16 Jahre) in Höhe der jeweils unverkleideten Räder gegenüber den Zuschauern gesichert wird. Es ist sicherzustellen, dass Konflikte zwischen Zuschauern und Festwagen ausgeschlossen sind. Von dieser Auflage kann nicht abgewichen werden.

Für die Absicherung der Fahrzeuge sind Teilnehmer Eurer Gruppe verantwortlich. Diese haben insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen über Zugdeichseln klettern und dass keine Zuschauer vor die Wagen laufen oder unter die Fahrzeuge greifen, um Wurfmaterial aufzusammeln.

Die Ordner sind mit Warnwesten auszustatten und es gilt für die gesamte Zeit vor und während des Umzuges ein striktes Alkoholverbot.

Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde werden bei Missachtung dieser Auflage den auffälligen Festwagen und/oder seine Besatzung von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.

4. Weiterhin sind Beschallungsanlagen ins Fahrzeuginnere zu richten und die Musik in einer, für alle Beteiligten erträglichen Lautstärke zu spielen. Es ist Rücksicht auf die Anwohner, Zuschauer sowie die Musikzüge zu nehmen.

Wir weisen daraufhin, dass lediglich Karnevals- und Stimmungsmusik zu spielen ist. Die Beschallung mit „Techno“-Musik ist nicht erlaubt.

Außerdem ist der **Einsatz von Mikrofonen zur Sprachbeschallung** sowie die Nutzung von Fanfaren, Hupen und Sirenen nicht erlaubt.

Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde werden bei Missachtung dieser Auflage den auffälligen Festwagen und/oder seine Besatzung von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.

Allgemeine Auflagen

5. An den Karnevalsfahrzeugen kann einmalig eine Werbetafel in den Abmessungen **100 x 50 cm** angebracht werden. Diese sollten sich nach Möglichkeit am Heck des jeweiligen Fahrzeuges befinden.

6. Die vorgegebene Umzugsstrecke ist von jeder Gruppierung (Musikzüge, Fußgruppen und Karnevalswagen) bis zur Auflösung (Enniger Str./Clemens-August-Str.) einzuhalten, um allen Besuchern des Karnevalsumzuges einen bunten, abwechslungsreichen und **vollständigen** Karnevalsumzug zu präsentieren.

Karnevalsfahrzeuge dürfen nach Auflösung des Karnevalsumzuges die Zugstrecke aus Sicherheitsgründen nicht mehr befahren oder im Bereich des Marktplatzes und der Enniger Straße parken.

Die Abfahrt der Karnevalsfahrzeuge zurück an die Standorte ist unverzüglich nach dem Ende des Karnevalsumzuges einzuleiten – Ein Abstellen der Fahrzeuge im Ennigerloher Stadtgebiet ist nicht gestattet.

7. *Das Abwerfen und Abbrennen von Pyrotechnik, bzw. sog. „Böllern“ ist strengstens untersagt und führt unweigerlich zum sofortigen Ausschluss vom laufenden Karnevalsumzug. Weiterhin erfolgt eine Sperrung der Gruppierung für weitere Teilnahmen in Ennigerloh.*

Auflagen zum Zugfahrzeug

1. Das Zugfahrzeug/der Trecker muss angemeldet sein und gültigen TÜV haben. Ein rotes Nummernschild ist nicht zulässig.

2. Landwirtschaftliche Zugfahrzeuge/Trecker mit grünem Nummernschild sind nicht automatisch für Brauchtumsveranstaltungen am Wochenende versichert. Das Fahrzeug muss bei der jeweiligen Versicherung gemeldet werden. Diese erweitert den Versicherungsschutz kostenlos für die entsprechenden Karnevalsveranstaltungen.

Die Bescheinigung der Versicherung ist auf dem Zugfahrzeug/Trecker mitzuführen. *Die Angabe des Kennzeichens beim Veranstalter ist nicht mehr erforderlich.*

3. Wir weisen daraufhin, dass lediglich Zugfahrzeuge/Trecker **mit einer max. Reifengröße der Vorderreifen von 28 Zoll** für den Einsatz im Ennigerloher Straßenkarneval zugelassen werden.

Größere und stärkere Fahrzeuge werden ausgeschlossen und sind ggf. vor Ort gegen entsprechende Fahrzeuge auszutauschen.

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.

Auflagen zum Zugfahrzeug

4. Zugfahrzeuge/Trecker mit Frontladern dürfen nicht eingesetzt werden. Die Frontlader sind vorab zu demontieren.
-

5. **Stromaggregate sollten nach Möglichkeit nur im Anhänger verbaut werden. Sollte das Aggregat in der Fronthydraulik transportiert werden, muss es von Vorne und von den Seiten verkleidet werden.**
-

6. Auf die Nutzung von Fanfaren, Sirenen und Hupen ist zu verzichten. Übermäßige Nutzung führt unweigerlich zum Ausschluss vom Karnevals-umzug.

Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Kreispolizeibehörde werden bei Missachtung dieser Auflage den auffälligen Festwagen und/oder seine Besatzung von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.

7. Die am Umzug beteiligten Fahrzeugführer müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein, und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor und während dem/des Umzug/es jeglicher Alkoholgenuss unzulässig ist.

Weiterhin hat sich der Fahrer während der Aufstellung auf dem Aufstellungs-gelände in der unmittelbaren Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten.

8. Der eingesetzte Fahrzeugführer ist für die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und haftet persönlich bei Zuwiderhandlungen und Unfällen
-

Auflagen zum Anhänger

1. Für alle Karnevalsanhänger muss ein **gültiges TÜV-Gutachten** vorliegen. (ein Gutachten der DEKRA reicht hierfür nicht aus)

Eine Kopie dieses Gutachtens ist dem Veranstalter im Vorfeld zur Verfügung zu stellen sowie eine weitere Kopie am Veranstaltungstag mitzuführen.

Weiterhin müssen die Gutachten-Nummer sowie das Kennzeichen des Anhängers (falls vorhanden!) mittels Meldebogen dem Veranstalter mitgeteilt werden.

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.

Auflagen zum Anhänger

Karnevalsfahrzeuge ohne gültiges TÜV-Gutachten dürfen **nicht** am Karnevalsumzug teilnehmen.

Hierbei handelt es sich um eine Auflage des Kreises Warendorf aus der Genehmigung für Brauchtumsveranstaltungen.

-
2. Ein zulassungsfreier, landwirtschaftlicher Anhänger bis 25 km/h muss nicht versichert werden, denn Anhänger bis 25 km/h sind über die Versicherung des ziehenden Fahrzeuges versichert, auch dann, wenn die Halter der Zugmaschine und des Anhängers verschiedene Personen sind.

Am Anhänger ist das amtliche Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges anzubringen und eine Bestätigung des Versicherers einzuholen und vorzulegen, aus der sich ergibt, dass das durch die Teilnahme an der Veranstaltung sowie bei der An- und Abfahrt einschließlich evtl. Personenbeförderung erhöhte Betriebsrisiko versichert ist.
(Siehe Punkt 2 - Zugfahrzeuge)

-
3. Die in der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) und in der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegten Maße und Gewichte von Fahrzeugen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Die Wagenbaumaße dürfen maximal betragen:

- 2,55 Meter breit, 4,0 Meter hoch, 12 Meter lang.
- **Bei Abweichungen von den vorgegebenen Maßen muss evtl. eine Sondergenehmigung eingeholt werden!!!**
- Die Seitenverkleidung muss auf 250 mm vom Boden angebracht sein.
- Die Geländer müssen mindestens eine Höhe von 1000 mm haben

Bei Abweichungen von dem im TÜV-Gutachten angegebenen Maßen haftet die jeweilige Gruppierung in vollem Umfang bei Unfällen oder anderweitigen Schäden. Die Schadensregulierung, bzw. die Haftungspflicht liegt dann nicht mehr bei Veranstalter (KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.)

-
4. Die Bestimmungen des § 21 StVO und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 21 der Beförderung von Personen sind zu beachten.

Während der Anfahrt zum Karnevalsumzug sowie auf der Abfahrt vom Karnevalsumzug dürfen sich keine Personen auf dem Karnevalswagen aufhalten.

Die Kreispolizeibehörde hat bzgl. dieser Vorschrift vermehrte Kontrollen angekündigt. Der Fahrer des Zugfahrzeuges übernimmt hier die volle Verantwortung.

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V.

Auflagen zum Anhänger

5. Auf dem Karnevalsfahrzeug ist je ein Kfz-Verbandkasten und ein geprüfter Feuerlöscher mitzuführen.

6. Das Aufschaukeln von Karnevalswagen ist strengstens verboten

7. Der Transport von Personen in Frontladern oder auf ungesicherten Dächern und Aufbauten von Karnevalswagen ist ebenfalls strengstens verboten.

8. Die Betankung der Stromaggregate ist nur vor Beginn des Karnevalsumzuges durchzuführen. Eine Betankung der Stromaggregate im laufenden Betrieb ist strengstens untersagt. Kraftstoffe sind nur in zugelassenen Behältnissen mitzuführen und während der Fahrt ordnungsgemäß zu sichern sowie von möglichen Zündquellen fernzuhalten.

9. Das Mitführen und der Betrieb von Heizstrahlern und Heizpilzen mit Flüssiggas sind strengstens untersagt.

8. Die vom Veranstalter zugeteilte „Zugnummer“ ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. (für den Umzug und auf der An- und Abfahrt)

**Der Empfang und die Beachtung dieser Hinweise
werden durch die Unterschrift des
Ansprechpartners/Verantwortlichen der Karnevalsguppe bestätigt.**

**Den Anweisungen der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der
Zugleitung ist unverzüglich Folge zu leisten.**

Bei Fragen und Problemen mit den karnevalistischen Fahrzeugen bzgl. vorgenannter Punkte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. In schwierigen Fällen ziehen wir dann Fachpersonal hinzu.

KG Ennigerloher Drubbelnarren e.V

Ingo Sergel 01 71 – 19 38 341 oder Oliver Schulte 01 75 – 52 33 456